

Amtsblatt der Europäischen Union

C 4



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

8. Januar 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 4/01	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/9 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/8 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	1
2020/C 4/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	3

Europäische Kommission

2020/C 4/03	Euro-Wechselkurs — 7. Januar 2020	4
-------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 4/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9574 — Associated British Foods/Wilmar International/AB Mauri Yihai Kerry China Investment Holding Company) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2020/C 4/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9477 — STEAG/OYAK/SET) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 4/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2020/C 4/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9612 — Central Group/SIGNA Prime/Mahis JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2020/C 4/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9698 — Platinum Equity Group/Biscuit International) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/9 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/8 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen

(2020/C 4/01)

Den Personen, die in Teil B des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/9 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/8 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 19. Dezember 2019 hat der gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrates eingesetzte Sanktionsausschuss des VN-Sicherheitsrates weitere fünf Personen auf die Liste der Personen oder Einrichtungen gesetzt, deren Vermögenswerte gemäß den Ziffern 4 bis 7 der Resolution 2374 (2017) eingefroren werden.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrates eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Für weitere Informationen siehe: https://www.un.org/sc/suborg/sites/www.un.org.sc.suborg/files/2374_mali_committee_guidelines_en.pdf

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in Artikel 2 des Beschlusses (GASP) 2017/1775 vorgesehene Einfrierung von Vermögenswerten auf diese Personen Anwendung finden sollten.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 4 I vom 8.1.2020, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 4 I vom 8.1.2020, S. 1.

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen

(2020/C 4/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/9 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/8 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/9, und der Verordnung (EU) 2017/1770, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/8, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775 und der Verordnung (EU) 2017/1770 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie den Rechten auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 4 I vom 8.1.2020, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 4 I vom 8.1.2020, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Januar 2020

(2020/C 4/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1172	CAD	Kanadischer Dollar	1,4520
JPY	Japanischer Yen	121,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,6836
DKK	Dänische Krone	7,4731	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6833
GBP	Pfund Sterling	0,85183	SGD	Singapur-Dollar	1,5081
SEK	Schwedische Krone	10,5423	KRW	Südkoreanischer Won	1 302,48
CHF	Schweizer Franken	1,0850	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9724
ISK	Isländische Krone	137,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7562
NOK	Norwegische Krone	9,8548	HRK	Kroatische Kuna	7,4478
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 501,15
CZK	Tschechische Krone	25,276	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5727
HUF	Ungarischer Forint	331,28	PHP	Philippinischer Peso	56,832
PLN	Polnischer Zloty	4,2457	RUB	Russischer Rubel	69,2576
RON	Rumänischer Leu	4,7778	THB	Thailändischer Baht	33,823
TRY	Türkische Lira	6,6760	BRL	Brasilianischer Real	4,5625
AUD	Australischer Dollar	1,6251	MXN	Mexikanischer Peso	21,0852
			INR	Indische Rupie	80,2650

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

**(Sache M.9574 — Associated British Foods/Wilmar International/AB Mauri Yihai Kerry China
Investment Holding Company)**

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/04)

1. Am 19. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AB Mauri China Limited („ABM“, China), eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Associated British Foods („ABF“, Vereinigtes Königreich),
- Yihai Kerry Arawana Holdings Co. Ltd. („YKA“, China), eine indirekte Tochtergesellschaft von Wilmar International Limited („WILMAR“, Singapur).

ABF und WILMAR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ABF ist in erster Linie in fünf Geschäftsbereichen tätig: i) Herstellung von Backzutaten, ii) Zuckererzeugung, iii) Herstellung von Lebensmittelerzeugnissen, iv) Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Landwirte und v) Einzelhandelsverkauf;
- ABM ist in der Herstellung von Hefe und Backzutaten tätig;
- WILMAR ist in folgenden Bereichen tätig: Anbau von Ölpalmen, Pressen von Ölsaaten, Raffination von Speiseölen, Mahlen und Raffination von Zucker, Herstellung von Konsumgütern, Spezialfetten, Oleochemikalien, Biodiesel und Düngemitteln sowie Mahlen von Mehl und Reis;
- YKA investiert insbesondere in folgenden Branchen: Pressen von Ölsaaten, Raffination von Speiseölen, Spezialfette, Oleochemikalien, Verarbeitung von Mais, Weizen und Sojabohnen, nachhaltige mehrstufige Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken auf Reisbasis sowie Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Technologien für Getreide und Öle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9574 — Associated British Foods/Wilmar International/AB Mauri Yihai Kerry China Investment Holding Company

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9477 — STEAG/OYAK/SET)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/05)

1. Am 20. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- STEAG GmbH („STEAG“, Deutschland),
- Ordu Yardımlaşma Kurumu („OYAK“, Türkei),
- STEAG Enerji Ticareti ve Hizmetleri A.Ş., („SET“, Türkei), derzeit kontrolliert von der STEAG Beteiligungsgesellschaft mbH („STEAG BG“), die letztlich von STEAG kontrolliert wird.

STEAG (über die STEAG BG) und OYAK (über OYAK Birleşik Enerji) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SET.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- STEAG ist ein internationales Energieunternehmen, das hauptsächlich in der Erzeugung und Vermarktung von Strom und Wärme sowie in der Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen tätig ist.
- OYAK ist ein türkischer privater Pensionsfonds, dessen Tochtergesellschaften in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig sind, darunter vor allem Bergbau, Metallurgie, Zement, Beton, Papier, Chemikalien, Finanzdienstleistungen, Kraftfahrzeuge, Logistik, Bau, Energie und Dienstleistungen.
- SET ist in erster Linie in den Bereichen Energiehandel und energiebezogene Dienstleistungen in der Türkei tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9477 — STEAG/OYAK/SET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/06)

1. Am 20. Dezember 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BCP Acquisitions LLC („BCP“, USA),
- CD&R Fund X (USA),
- Brand Industrial Holdings, Inc. („BrandSafway“, USA), kontrolliert von
- CDR Bullseye Holdings L.P. („CDR Bullseye“, USA).

BCP und CD&R Fund X übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von BrandSafway.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BCP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der weltweit agierenden Vermögensverwaltungsgesellschaft Brookfield Asset Management Inc. kontrolliert wird.
- CD&R Fund X ist ein Fonds des Private-Equity-Fonds Clayton, Dubilier & Rice.
- BrandSafway ist ein gewerbliches Unternehmen, das spezialisierte Dienstleistungen für Kunden auf den Industrie-, Handels- und Infrastrukturmärkten erbringt und in drei Geschäftsbereichen tätig ist: Zugangs- und Gerüstlösungen, spezialisierte industrielle Dienstleistungen sowie Schalungs- und Unterstützungssysteme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9612 — Central Group/SIGNA Prime/Mahis JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/07)

1. Am 19. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Harnng Central Department Store Ltd („Central“, Thailand),
- SIGNA Prime Selection AG („SIGNA Prime“, Österreich),
- Mariahilfer Straße 10-18 Beteiligung S.a.r.l („Mahis JV“, Luxemburg).

Central und SIGNA Prime übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Mahis JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Central ist ein weltweites Unternehmen, das hauptsächlich in Südostasien, insbesondere in Thailand, Indonesien und Vietnam, in den Bereichen Warenhandel, Immobilien, Einzelhandel sowie Hotel- und Gaststättengewerbe tätig ist. In der EU ist Central vor allem im Einzelhandel in Italien, Deutschland und in geringerem Umfang auch in Dänemark aktiv. Insbesondere betreibt Central Premium-Kaufhäuser in Berlin, Hamburg und München (über die KaDeWe-Gruppe).
- SIGNA Prime gehört zum Unternehmensteil SIGNA Real Estate, der Eigentümer von Immobilienobjekten in zentraler Innenstadtlage vor allem in Österreich und Deutschland ist. Der Unternehmensteil SIGNA Retail ist im Einzelhandel tätig und betreibt insbesondere die Kaufhauskette GALERIA Karstadt Kaufhof in Deutschland. Sowohl SIGNA Real Estate als auch SIGNA Retail werden von der SIGNA Holding GmbH kontrolliert, die wiederum letztlich von der Familie Benko Privatstiftung kontrolliert wird.
- Mahis JV ist indirekter Eigentümer des Immobilienobjekts an der Mariahilfer Straße 10-18, Wien, in dem derzeit insbesondere ein Möbelhaus untergebracht ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9612 — Central Group/SIGNA Prime/Mahis JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9698 — Platinum Equity Group/Biscuit International)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/08)

1. Am 20. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Platinum Equity Group (Vereinigte Staaten von Amerika),
- Biscuit International SAS (Frankreich).

Platinum Equity Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Biscuit International SAS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Platinum Equity Group: Zusammenschluss, Übernahme und Führung von Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen in unterschiedlichsten Sparten, darunter Informationstechnologie, Telekommunikation, Logistik sowie Metaldienstleistungen, -herstellung und -vertrieb, anbieten;
- Biscuit International SAS: Herstellung von Keksen und Kuchen, auch für Verbraucher mit besonderen Ernährungsbedürfnissen, mit besonderer Spezialisierung auf Handelsmarkenprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9698 — Platinum Equity Group/Biscuit International

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE